

Satzung

des Regionalbauernverbandes Starkenburg e.V.

I. Name und Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen Regionalbauernverband Starkenburg e.V.

Die in der Land- und Forstwirtschaft sowie ihnen nahestehenden Bereichen und Organisationen tätigen Menschen der Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Odenwald, Offenbach, Groß-Gerau und der kreisfreien Städte Darmstadt und Offenbach schließen sich gemäß dieser Satzung zum Regionalbauernverband Starkenburg eingetragener Verein, zusammen.

Der Regionalbauernverband hat seinen Sitz in Griesheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Regionalbauernverbandes ist die Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Menschen sowie für ihren Bereich die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 2 der Satzung des Hessischen Bauernverbandes beschriebenen Aufgaben, die wie folgt lauten:

1. die agrar-, wirtschafts-, sozial-, bildungs- und kultur-politischen Interessen seiner Mitglieder und der in der Land- und Forstwirtschaft und in den ihr nahestehenden Wirtschaftszweigen tätigen Menschen in ihrer Gesamtheit wahrzunehmen und zu fördern,
2. für den Schutz und die Erhaltung des Privateigentums und der Freiheit der Persönlichkeit einzutreten,
3. seine Mitglieder und deren Mitglieder in Rechts-, Verwaltungs- und Steuersachen zu beraten und vor Behörden zu vertreten,
4. die Tätigkeit der Mitgliedsorganisationen in allen wesentlichen Angelegenheiten zu koordinieren,
5. Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die natürlichen Produktionsgrundlagen als Basis der wirtschaftlichen und sozialen Sicherung der Menschen in der Land- und Forstwirtschaft und im ländlichen Raum, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft in der Kulturlandschaft als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig gesichert sind,
6. die Interessen des ländlichen Raumes zu vertreten.

Der Regionalbauernverband ist keiner politischen Partei verpflichtet.

Bei Inhabern von Ehrenämtern im Regionalbauernverband, die für den Hessischen Landtag oder den Bundestag kandidieren, ruht die Betätigung im Regionalbauernverband. Sie stellen ihr Amt mit der Annahme des Mandats zur Verfügung. In diesem Fall hat die Vertreterversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 3

Der Regionalbauernverband ist Mitglied des Hessischen Bauernverbandes e.V., Friedrichsdorf. Der Präsident des Hessischen Bauernverbandes oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, an allen Sitzungen des Regionalbauernverbandes, insbesondere an Sitzungen des Vorstandes und der Vertreterversammlung teilzunehmen.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Ordentliches Mitglied des Regionalbauernverbandes können alle Angehörigen und Förderer des landwirtschaftlichen Berufsstandes werden, welche

1. die Satzung anerkennen,
2. sich zur Zahlung des Beitrages verpflichten,
3. das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 StGB verloren haben.

Als Angehörige des landwirtschaftlichen Berufsstandes zählen alle Personen, die einen landwirtschaftlichen Beruf ausüben sowie deren Familienangehörige, sofern sie im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb leben.

Ordentliche Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Zur Landwirtschaft gehören alle Teile der Land- und Forstwirtschaft im weitesten Sinne, insbesondere alle Zweige der Bodenbewirtschaftung einschließlich der Tierzucht und Tierhaltung, der Gartenbau, der Obstbau, der Gemüsebau, die Baumschulen, der Weinbau, die Forstwirtschaft und die Fischerei.

Es können fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§ 5

Die Mitgliedschaft erfolgt aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Anmeldung bei der Regionalgeschäftsstelle oder bei dem Vorsitzenden des Ortsbauernverbandes, durch Beitragszahlung oder tatsächliche Inanspruchnahme von Leistungen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Regionalbauernverbandes, der den Erwerb der Mitgliedschaft ablehnen kann. Gegen die Ablehnung ist der Einspruch an den Vorstand zulässig, der endgültig entscheidet. Dem Mitglied soll ein Mitgliedsausweis ausgehändigt werden.

Die Mitglieder des Regionalbauernverbandes sind gemäß den entsprechenden Satzungsbestimmungen des Hessischen Bauernverbandes auch dessen Mitglieder.

Die Mitgliedschaft wird beendet

1. durch Kündigung,
2. durch Ausschluss,
3. durch Tod.

§ 6

Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist ausgesprochen werden. Sie ist nur wirksam, wenn sie rechtzeitig mit eingeschriebenem Brief bei der Geschäftsstelle des Regionalbauernverbandes eingegangen ist.

§ 7

Gegen Mitglieder, die

1. sich eines ehrenrührigen Verhaltens oder eines die Organisation schädigenden Verhaltens schuldig machen,
2. gröblich gegen die Satzung verstoßen,
3. trotz wiederholter Mahnung ihre Beiträge nicht bezahlen,
4. Beschlüsse der Organe des Regionalbauernverbandes gröblich verletzen oder nicht einhalten,

können durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Erteilung eines Verweises,
2. Aberkennung der Ehrenämter, die sie in dem Regionalbauernverband bekleiden und Aberkennung etwaiger Ehrenrechte des Regionalbauernverbandes,
3. Ausschluss.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das betreffende Mitglied kann binnen 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch erheben, worauf die Vertreterversammlung endgültig entscheidet.

§ 8

Im Falle des Todes, sowie des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem Schluss des Kalenderjahres. Die ausscheidenden Mitglieder haben auf das Vermögen des Regionalbauernverbandes keinen Anspruch.

III. Pflichten und Rechte der Mitglieder

§ 9

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Wohl des Regionalbauernverbandes und seine Einrichtungen nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die Beschlüsse ihrer Organe durchzuführen. Sie sind berechtigt, alle Einrichtungen des Regionalbauernverbandes in Anspruch zu nehmen.

IV. Aufbau des Regionalbauernverbandes

Ortsbauernverbände

§ 10

Die Mitglieder, die in einer politischen Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt haben, bilden einen Ortsbauernverband, der für die Regelung der örtlichen Aufgaben des Regionalbauernverbandes zuständig ist.

In einer politischen Gemeinde können für bestimmt umgrenzte Ortsbezirke, die sich auf früher selbständige Gemeinden erstrecken, mehrere Ortsbauernverbände bestehen, soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist. Die Mitglieder mehrerer politischer Gemeinden können sich zu einem gemeinsamen Ortsbauernverband zusammenschließen.

§ 11

Die Organe der Ortsbauernverbände sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 12

Die Mitgliederversammlung des Ortsbauernverbandes hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Beschlussfassung und Durchführung von Aufgaben örtlicher Art.

§ 13

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch Aushang, einberufen und geleitet, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungspunkte beantragt wird. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 14

In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand den Geschäfts- und Rechenschaftsbericht zu erstatten. Die Kassenführung ist von einer durch die Jahreshauptversammlung gewählten Kommission von mindestens zwei Mitgliedern zu prüfen. Über die Erteilung der Entlastung hat die Jahreshauptversammlung zu entscheiden.

§ 15

Der Vorstand des Ortsbauernverbandes besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Der Vorstand ist in der Jahreshauptversammlung, die in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 28. Februar einberufen werden soll, auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Regionalbauernverband

§ 16

Die Organe des Regionalbauernverbandes sind:

1. die Vertreterversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 17

Die Vertreterversammlung setzt sich aus den von den Großgemeinden gemäß der als Anlage 3 beigefügten Karte (Stand 01.07.2003) bzw. wo vorhandene Ortsbauernverbänden entsandten Vertretern zusammen. Auf jede angefangene 10 Mitglieder eines Ortsbauernverbandes entfällt ein Vertreter.

Stimmberechtigt sind nur die von den Ortsbauernverbänden gewählten Vertreter oder deren Stellvertreter.

Die Mitglieder des Vorstandes des Regionalbauernverbandes, die nicht Vertreter sind, nehmen mit beratender Stimme an der Vertreterversammlung teil.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Vertreterversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Anträge an die Vertreterversammlung sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie drei Tage vor dem Tagungszeitpunkt bei der Geschäftsstelle des Regionalbauernverbandes eingegangen sind.

§ 18

Die Vertreterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Regionalbauernverbandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen durch Veröffentlichung im landwirtschaftlichen Wochenblatt „Hessenbauer“ einberufen und von ihm geleitet. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Für die Erörterung allgemeiner wichtiger Berufsfragen kann der Vorsitzende oder sein Vertreter eine allgemeine Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung im landwirtschaftlichen Wochenblatt „Hessenbauer“ einberufen.

§ 19

Die Vertreterversammlung tritt an die Stelle der im BGB vorgesehenen Mitgliederversammlung. Sie ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl des Vorstandes des Regionalbauernverbandes,
2. die Wahl des erweiterten Vorstandes des Regionalbauernverbandes
3. die Genehmigung des Haushaltsplanes und Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
5. die Wahl der Kassenprüfer.
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 20

Die Vertreterversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahre. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 25 % der stimmberechtigten Vertreter unter Angabe der Verhandlungspunkte beantragt wird. Der Antrag ist dem Vorsitzenden des Regionalbauernverbandes über die Geschäftsstelle einzureichen.

§ 21

Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

§ 22

Abstimmungen in der Vertreterversammlung können durch allgemeine Zustimmung, Handaufhebung oder geheim erfolgen.

Es gilt einfache Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 23

In der Jahresvertreterversammlung hat der Vorstand den Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten. Die Kassenführung ist von einer zu wählenden Kommission von mindestens zwei Mitgliedern zu prüfen.

§ 24

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Vertreterversammlung zu stellen. Dieselben müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie 3 Tage vor dem Tagungszeitpunkt bei der Regionalbauerngeschäftsstelle eingegangen sind.

Vorstand

§ 25

Der Vorstand des Regionalbauernverbandes besteht aus dem Vorsitzenden und vier stellvertretenden Vorsitzenden, die aus jeweils unterschiedlichen Landkreisen der Region Starkenburg stammen sollen. Jedes Mitglied des Vorstandes ist zugleich Kreisbeauftragter des Regionalbauernverbandes für den Landkreis, dem er angehört.

Der Geschäftsführer des Regionalbauernverbandes gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen in getrennten Wahlgängen von der Vertreterversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar ist nur, wer das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Über Ausnahmen entscheidet die Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Vertreter.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er wird nach Bedarf durch den Vorsitzenden ohne Einhaltung einer Frist einberufen. Der Vorstand informiert den erweiterten Vorstand über alle wichtigen geschäftlichen Angelegenheiten des Regionalbauernverbandes. Er überwacht die Geschäftsführung und ist für alle Personalangelegenheiten zuständig.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes kann entgeltlich erfolgen.

Erweiterter Vorstand

§ 26

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie mindestens sieben, höchstens 25 zu wählenden Mitgliedern sowie je einem Vertreter der Landjugend, des privaten

Waldbesitzes, des Vereins für landwirtschaftliche Fortbildung, der Landesenioren und der Landfrauen. Die Kreislandwirte und die Geschäftsführung gehören dem erweiterten Vorstand mit beratender Stimme an.

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist anzustreben, dass im erweiterten Vorstand die einzelnen Gebietsteile der Region angemessen vertreten sind.

Jedes Jahr scheidet ein Drittel der dem erweiterten Vorstand angehörenden Mitglieder, ausgenommen die Mitglieder des Vorstandes aus. Die beiden ersten Drittel werden durch das Los bestimmt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist nur, wer das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, bleiben, falls die Zahl von sieben weiteren Mitgliedern andernfalls unterschritten würde, so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.

1. die Anstellung und Abberufung der Bediensteten, auf Vorschlag des Vorstandes im Ein-
2. vernehmen mit dem Vorstand des Hessischen Bauernverbandes e.V.
3. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
4. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
5. die Genehmigung des Entwurfs eines Haushaltsplanes und dessen Vorlage zur Beschlussfassung an die Vertreterversammlung.
6. die Vorbereitung der Vertreterversammlung und Festsetzung der Tagesordnung
7. die Wahl der Vertreter der Vertreterversammlung des Hessischen Bauernverbandes e.V.
8. die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung.

§ 27

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter beruft nach Bedarf die Sitzung des erweiterten Vorstandes ein. Es sollen mindestens zwei Vorstandssitzungen jährlich stattfinden. Die Einladung soll schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche erfolgen.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand binnen 2 Wochen erneut einzuberufen. Er ist dann auf jeden Fall beschlussfähig, wenn die Tagesordnung dieselbe geblieben ist. Bei der Abstimmung entscheidet einfache Mehrheit. Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

Geschäftsführung

§ 28

Der Regionalbauernverband unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Auf Beschluss der Vertreterversammlung können Außenstellen unterhalten werden. Diese unterliegen ebenfalls der Leitung der Geschäftsführung. Soweit die Geschäftsführung aus mehreren Personen besteht, gelten nachfolgende Regelungen für alle Mitglieder der Geschäftsführung in gleicher Weise.

Der Geschäftsführer kann vom erweiterten Vorstand zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden und nimmt in dieser Eigenschaft die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Regionalbauernverbandes wahr.

Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der mitarbeitenden Personen des Regionalbauernverbandes.

Der Geschäftsführer ist für das Rechnungswesen, die Vorlage des Jahresabschlusses und den Haushaltsvoranschlag sowie den Geschäftsbericht zuständig. Er hat ferner die Niederschriften über die Sitzungen der Organe gegenzuzeichnen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist von der Wahrnehmung der Aufgabenbereiche des Geschäftsführers nicht ausgeschlossen.

Rechnungswesen

§ 29

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresabrechnung ist vom Hessischen Bauernverband zu prüfen und vom Vorstand der Vertreterversammlung vorzulegen.

§ 30

Die Ausgaben werden durch Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt.

Satzungsänderung und Auflösung

§ 31

Der Regionalbauernverband kann aufgelöst werden, wenn eine Mehrheit von drei Viertel der Vertreter diese beschließt. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Mitgliedschaft zum Hessischen Bauernverband e.V., Friedrichsdorf, gekündigt werden.

Änderungen mit Ausnahme des Absatzes 1 bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Vertreter.

§ 32

Mit der Auflösung des Regionalbauernverbandes bestimmt die Vertreterversammlung über die Verwendung des Vermögens.